

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

07.05.2013 III 23-1.86.1-31/10

Zulassungsnummer:

Z-86.1-49

Antragsteller:

Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbHCaminaer Straße 10
02627 Radibor

Geltungsdauer

vom: 7. Mai 2013 bis: 7. Mai 2018

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 17 Anlagen.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-49

Seite 2 von 10 | 7. Mai 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-49

Seite 3 von 10 | 7. Mai 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Brandschutzgehäusen vom Typ "Überstülpgehäuse Typ CMG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Bei den Überstülpgehäusen vom Typ "CMG" handelt es sich um 4-seitige Gehäuse ohne Rückwand und Bodenplatte. Die Überstülpgehäuse müssen aus werkseitig vorgefertigten Modulen nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Die Überstülpgehäuse werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben der Tabelle 2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Überstülpgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülpgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Überstülpgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Überstülpgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Überstülpgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Außenabmessungen [mm]	Außenvolumen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt des Einzelkabels [mm²]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt [mm²]*
570 x 1000 x 410	0,23	4 x 16 (64)	280
1500 x 2300 x 1200	4,14	5 x 35 (175)	5200

Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Überstülpgehäuse darf über das Außenvolumen der Überstülpgehäuse linear interpoliert werden.

geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Nr. Z-86.1-49

Seite 4 von 10 | 7. Mai 2013

1.2.3 Die Überstülpgehäuse müssen vor massiven Wänden (d ≥ 250 mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A²) Baustoffen – jeweils nach DIN 4102-4³ - angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2).

Die an das jeweilige Überstülpgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

2 Bestimmungen für das Überstülpgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die aus den Modulen nach Abschnitt 2.1.3 zusammengesetzten Überstülpgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Überstülpgehäuse bestehen im Wesentlichen aus zwei Seiten-, einem Decken- und einem Frontmodul. Im Frontmodul befinden sich ein werkseitig eingefügter ein- oder zweiflügeliger, verschließbarer Gehäuseverschluss. In den Modulen sind werkseitig ein bis 20 Kabeleinführungen eingebaut.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Überstülpgehäuse müssen die Abmessungen gemäß Tabelle 2 aufweisen sowie den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen der Überstülpgehäuse [mm]

Typbe-	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
zeich- nung			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
	1-flügelig	Min.	1000	570	410	904	378	301
CMG		Max.	2300	905	1200	2204	713	1091
CIVIG	2-flügelig	Min.	1000	830	410	904	638	301
		Max.	2300	1500	1200	2204	1308	1091

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Überstülpgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse (Module)

Jedes Überstülpgehäuse besteht aus zwei Seiten-, einem Decken- und einem Frontmodul. Die einzelnen Module, jeweils bestehend aus mehreren miteinander verschraubten speziel-

2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe,
3	DIN 4400 4/44:0004 44	Anforderungen und Prüfungen
	DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe,
		Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe,
_		Anforderungen und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Ausgabe 2012/1 vom 26.03.2012



Nr. Z-86.1-49

Seite 5 von 10 | 7. Mai 2013

len Bauplatten⁶, sind werkseitig vorzufertigen und müssen den Abmessungen gemäß Tabelle 3 entsprechen.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Winkelprofile⁶ in Verbindung mit Schrauben 4,5 x 50 mm zu verwenden.

Tabelle 3: Außenabmessungen der Module [mm]

Abmessung				m]	
Bezeichnung	Länge		Breite		Dicke
	min	max	min	max	
Seitenmodul	1000	2300	410	1200	96
Deckenmodul	570	1500	410	1200	96
Frontmodul	1000	2300	570	1500	96 [*]

Die Dicke des Rahmens des Gehäuseverschlusses beträgt 96 mm, die Dicke des Gehäuseverschlusses beträgt 109 mm.

Die Materialien für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremd überwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Seiten- und Deckenmodul

Die Seiten- und Deckenmodule bestehen jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten und ggf. einer oder mehreren Kabeleinführungen⁶.

Die Seiten- und Deckenmodule müssen den in Tabelle 3 aufgeführten Abmessungen sowie den Angaben der Anlagen 2 bis 10 entsprechen.

2.1.3.3 Frontmodul

Das Frontmodul besteht aus einem Rahmen mit montiertem ein- oder zweiflügeligem Gehäuseverschluss sowie ggf. einer oder mehreren Kabeleinführungen.

Zum Verschließen der ein- bzw. zweiflügeligen Gehäuseverschlüsse sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme zu verwenden.

Der Gehäuseverschluss und der Rahmen bestehen jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten⁶. Der Gehäuseverschluss ist mit einer dauerelastischen, umlaufenden Dichtung⁶ versehen.

Das Frontmodul muss den in Tabelle 3 aufgeführten Abmessungen sowie den Angaben der Anlagen 2 bis 10 entsprechen.

2.1.3.4 Kabeleinführungen

Für die Herstellung der Kabeleinführungen vom Typ "CKE-A" bzw. "CKE-B" für die Überstülpgehäuse sind spezielle Formteile aus dämmschichtbildendem Baustoff⁶ zu verwenden. Sie sind mit Kabeleinführungsblechen gemäß Anlage 14 abzudecken.

Die Kabeleinführungen⁷ in den Front-, Seiten- bzw. Deckenmodulen bzw. die Aussparung zur Durchführung der Kabel im Frontmodul sind werksseitig vorgefertigt.

Die Kabeleinführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 7 auszuführen.

2.1.4 Dichtungen

Für die Abdichtung der Fugen zwischen den Stirnseiten der Module und dem angrenzenden Massivbauteil ist ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff⁶ zu verwenden. Für den abschließenden Verschluss der Fugen ist ein Brandschutzkitt⁶ zu verwenden.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Anzahl der Kabeleinführungen in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen und die einzuhaltenden Mindestabstände der Kabeleinführungen zum Gehäuserand sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Nr. Z-86.1-49

Seite 6 von 10 | 7. Mai 2013

2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Überstülpgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassene Dübel mit Stahlschrauben zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

Für die Befestigung der einzelnen Module miteinander sind spezielle Winkelprofile⁶ entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 bzw. Anlage 4 zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Module des Überstülpgehäuses sind einschließlich der Kabeleinführungen werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Module der Überstülpgehäuse, der Dichtungen und der Befestigungsmittel zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Module der Überstülpgehäuse

Die werkseitig vorgefertigten Module der Überstülpgehäuse einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Module, einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Moduls (Seiten-, Decken- oder Frontmodul) für Überstülpgehäuse "CMG"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-49
- Herstellungswerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.2.2 Kennzeichnung des Überstülpgehäuses

Jedes Überstülpgehäuse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der es errichtet, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Überstülpgehäuse "CMG"
 nach Zul.-Nr. Z-86.1-49
 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen
- Name des Errichters des Überstülpgehäuses (s. Abschnitt 4.6)



Nr. Z-86.1-49 Seite 7 von 10 | 7. Mai 2013

Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist auf der Innenseite des Überstülpgehäuseverschlusses zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Module einschließlich Kabeleinführungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Module eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Module ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Moduls und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Moduls
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Moduls bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut



Nr. Z-86.1-49

Seite 8 von 10 | 7. Mai 2013

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Module ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Module des Überstülpgehäuses durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülpgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Überstülpgehäuse dürfen an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Aufstellung des Überstülpgehäuses

Das Überstülpgehäuse vom Typ "CMG" muss am Anwendungsort aus den Modulen nach Abschnitt 2.1 zusammengesetzt werden. Dabei müssen die Module ineinander einrasten. Anschließend werden die Module mit Hilfe von mindestens 2 vorgefertigten Stahl-Systembefestigungswinkeln (siehe Anlagen 4, 5, 6 und 8) miteinander verbunden. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 852 mm betragen.

Das Überstülpgehäuse muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden bzw. auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten errichtet und befestigt werden, siehe Abschnitt 1.2.3.

Für die Aufstellung an Wänden gelten die Angaben der Anlagen 2, 3, 9 und 16.

Die Überstülpgehäuse des Typs CMG können gemäß den Anlagen 10 bis 12 aneinandergereiht werden.

3.3 Befestigung des Überstülpgehäuses

Für die Befestigung des Überstülpgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Die Befestigung des Überstülpgehäuses an Wand und Boden erfolgt mit Hilfe von mindestens 2 innen liegenden, vorgefertigten Winkelprofilen aus Stahl. Der Abstand zwischen den Winkeln darf maximal 852 mm betragen. Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Überstülpgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 5, 6 und 15.



Nr. Z-86.1-49

Seite 9 von 10 | 7. Mai 2013

Alle Fugen zwischen dem Überstülpgehäuse und den angrenzenden Bauteilen (Wände, Boden) müssen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden. Dafür sind ein dämmschichtbidender Baustoff und ein bauaufsichtlich zugelassener Brandschutzsilikon entsprechend Anlage 16 zu verwenden.

3.4 Kabeleinführung

Die Überstülpgehäuse dürfen mit Kabeleinführungen in den Front-, Seiten- bzw. Deckenmodulen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.3.4 ausgeführt werden (s. Anlagen 1, 2 und 13).

Für die einzelnen Überstülpgehäuse sind entsprechend den planungstechnischen Vorgaben die werkseitig einzubauenden Kabeleinführungen gemäß den Hinterlegungen zu dieser Zulassung festzulegen.

3.5 Aussparung

Das Überstülpgehäuse darf mit einer Aussparung im Frontmodul für vor Ort vorhandene Kabel entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.1.3.4 und der Anlage 2 ausgeführt werden.

4 Bestimmungen für Ausführung, Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Die Module des Überstülpgehäuses sind entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen zusammenzusetzen und aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Überstülpgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Es sind Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.4 und entsprechend den Anlagen 1 und 7 für die einzelnen Überstülpgehäuse zulässig.

Bei Aufstellung und Belegung der Überstülpgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Überstülpgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Überstülpgehäuse eingeführt werden.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

4.3 Aufstellung des Überstülpgehäuses

Die Überstülpgehäuse werden aus den werkseitig vorgefertigten Modulen nach Abschnitt 2.1.3 unter Verwendung von Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.3.1 vor Ort zusammengesetzt.

Die Überstülpgehäuse müssen an einer Massivwand und auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

Zwischen Überstülpgehäuse und anschließendem massiven Bauteil ist umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff entsprechend Abschnitt 2.1.4 zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem Brandschutzkitt zu verschließen – siehe Abschnitt 2.1.4

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Überstülpgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 3 und 5 bis 7 und 16.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-49

Seite 10 von 10 | 7. Mai 2013

4.4 Verschließen einer Aussparung

Sofern die Brandschutzabtrennung mit einer Aussparung für bereits vorhandene Kabel ausgeführt wird, sind die Fugen zwischen den Kabeln und der Leibung der Aussparung vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 zu verfüllen.

4.5 Befestigung des Überstülpgehäuses

Die Befestigung der Überstülpgehäuse an den angrenzenden Massivwänden muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen - Befestigungswinkel - erfolgen (s. Anlagen 3 bis 6).

Für die Befestigung der Überstülpgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der ausgeführten Überstülpgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Unternehmen, welches das Überstülpgehäuse aufgestellt hat, mit einer Übereinstimmungsbestätigung für jedes Bauvorhaben erfolgen. Anlage 17 zeigt ein Muster dieser Bestätigung.

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

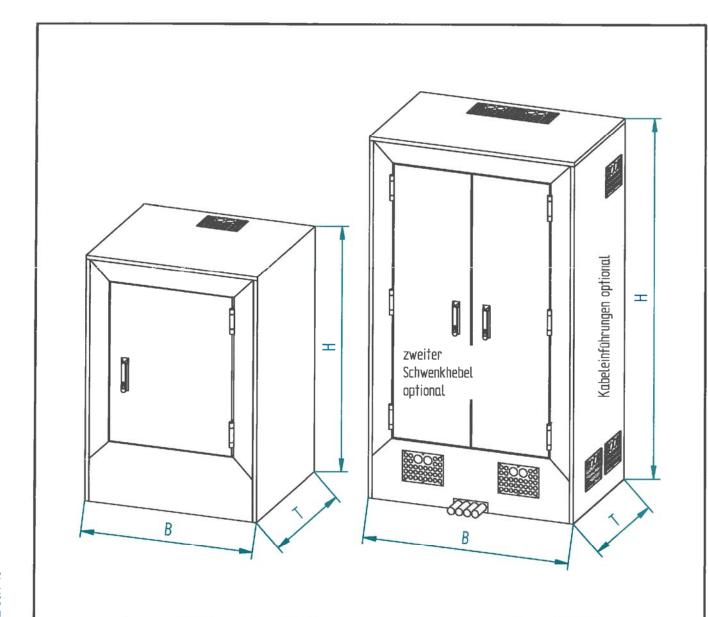
Der Hersteller der Module für die Überstülpgehäuse hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Überstülpgehäuses, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Überstülpgehäuse anzubringen.

Der Hersteller der Module für die Überstülpgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Überstülpgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius Referatsleiterin

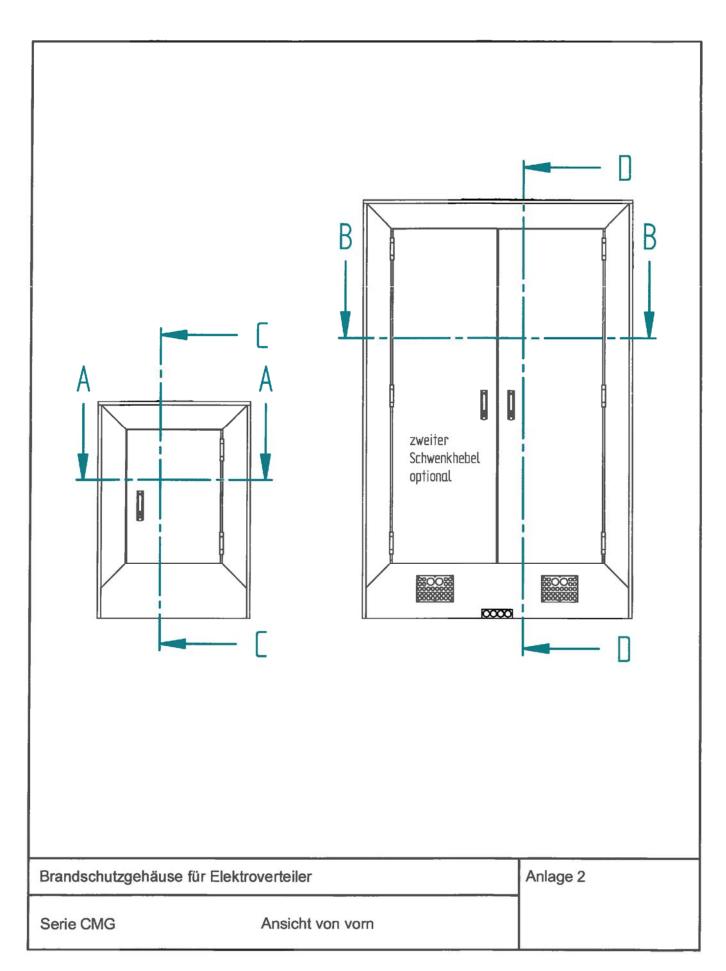
Beglaubigt



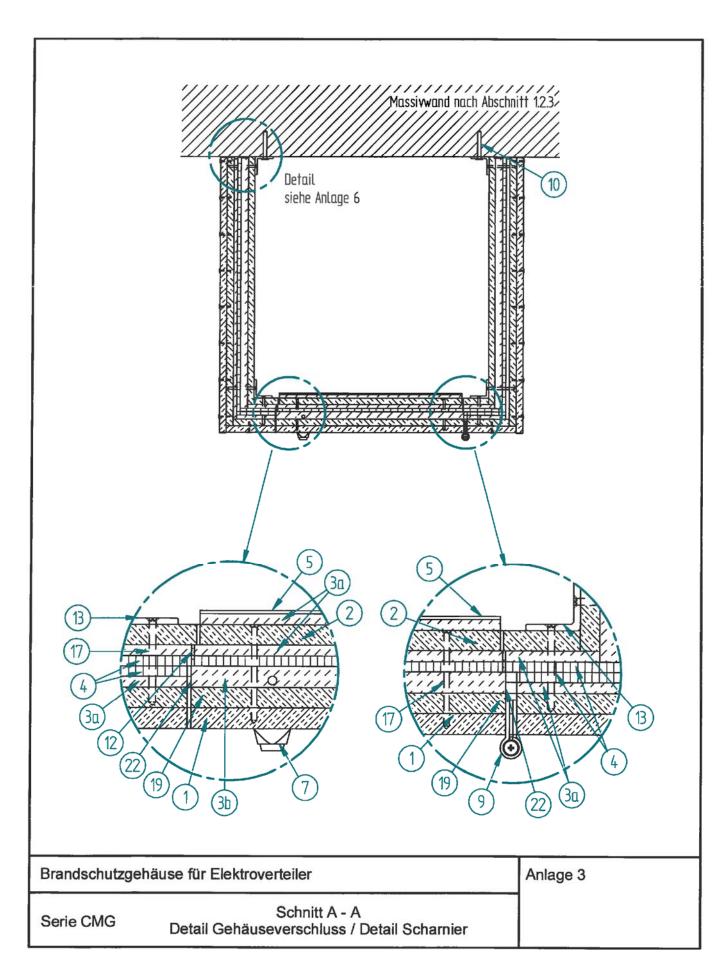
Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
CMG	außen	1000 - 2300	570 - 905	410 - 1200
einflüglig	innen	904 – 2204	378 – 713	301 – 1091
CMG	außen	1000 - 2300	830 - 1500	410 - 1200
zweiflüglig	innen	904 - 2204	638 - 1308	301 - 1091

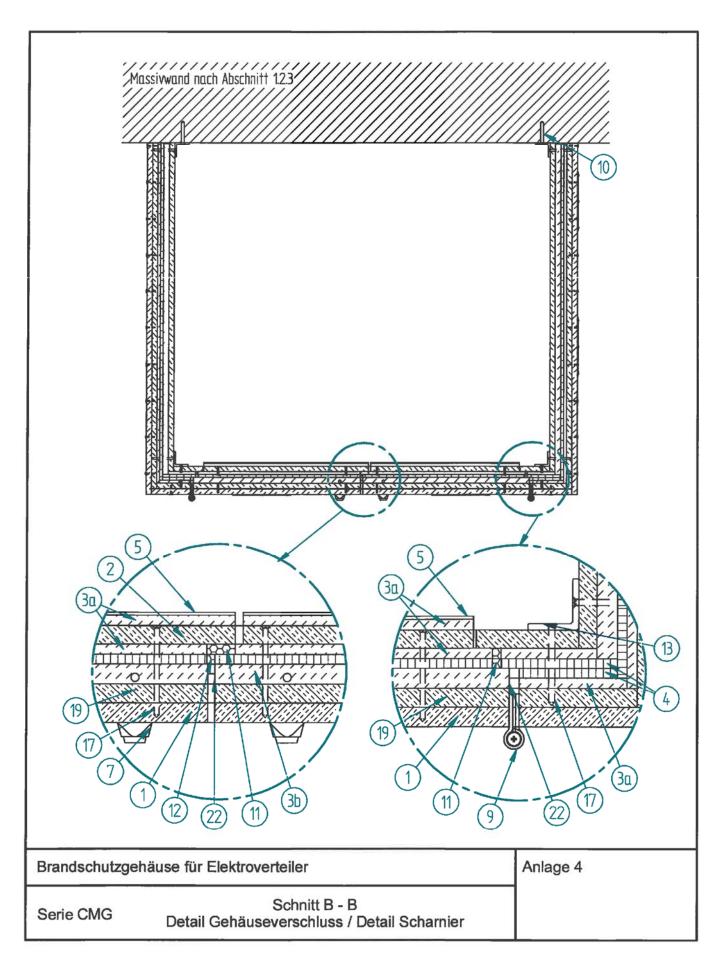
alle Maße in mm

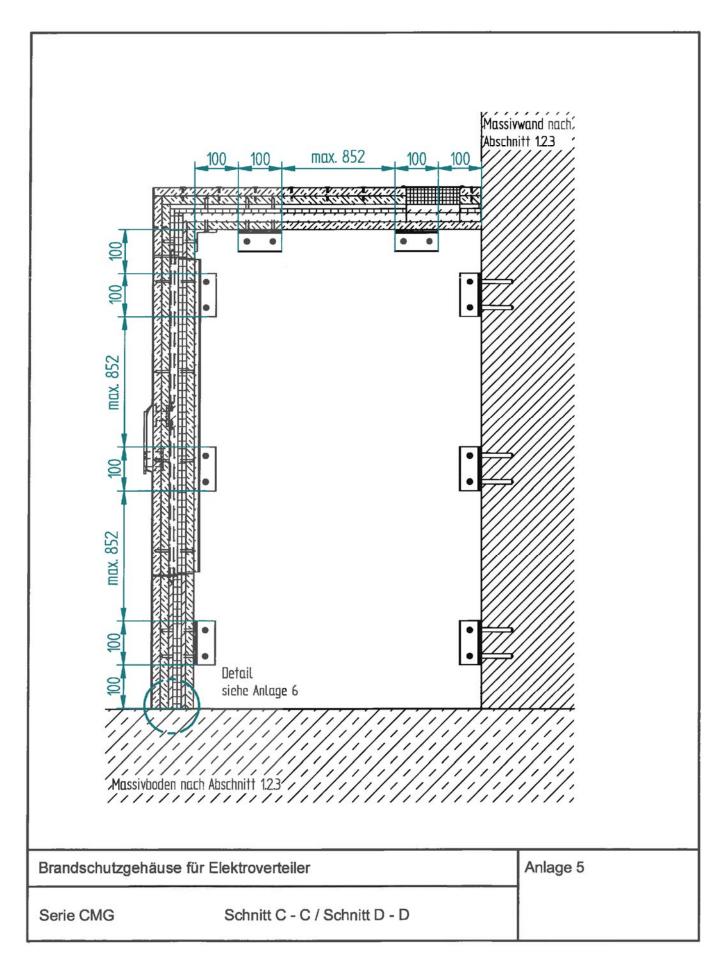
Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler	Anlage 1
Serie CMG	

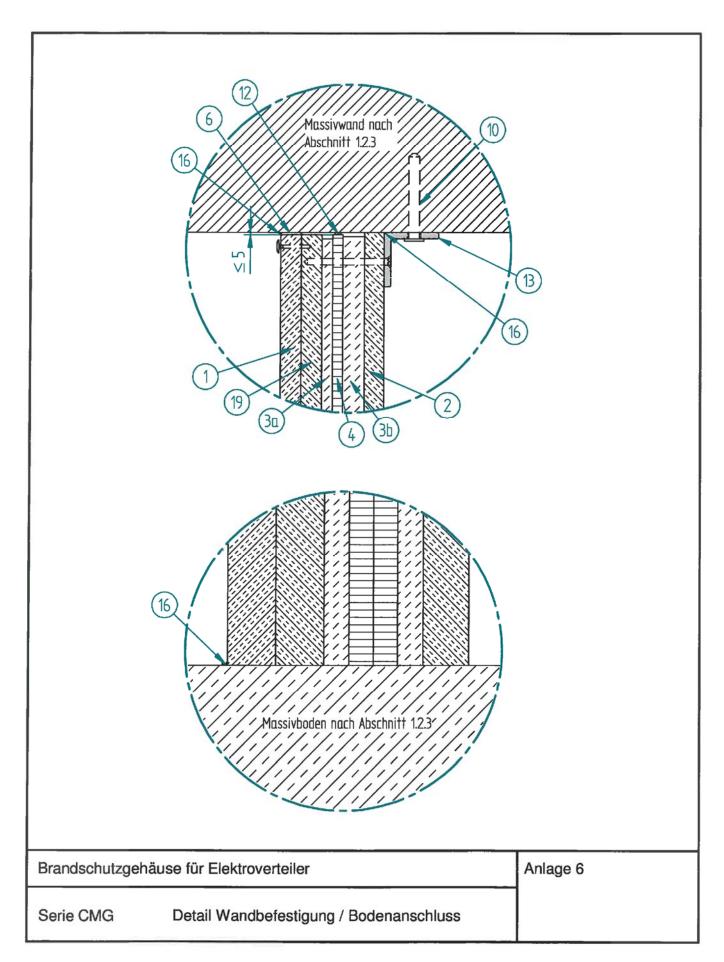


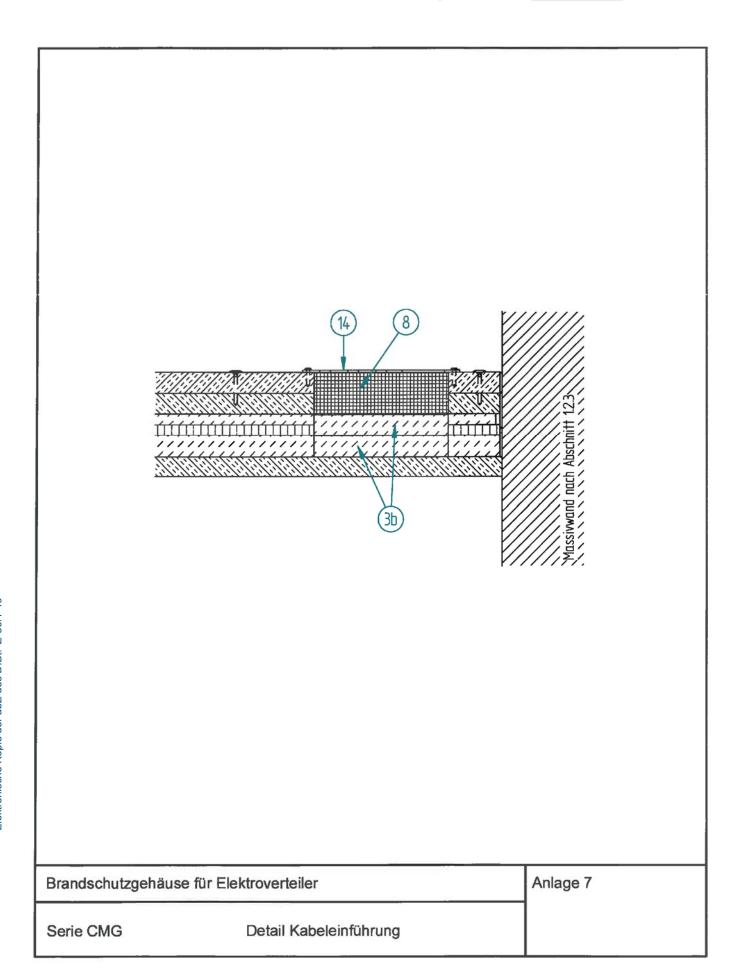


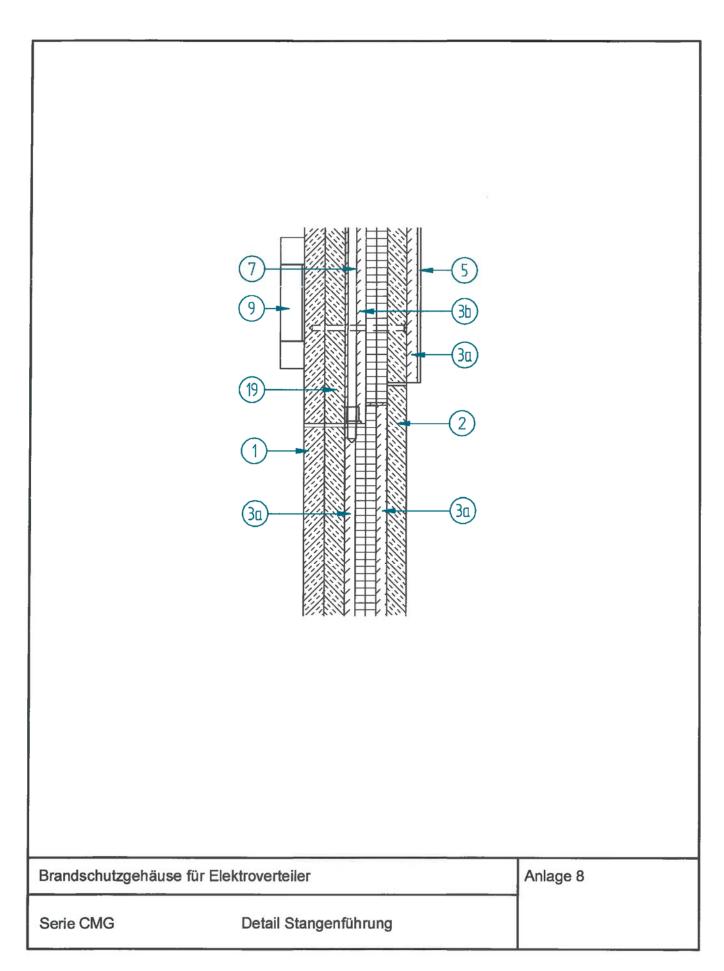


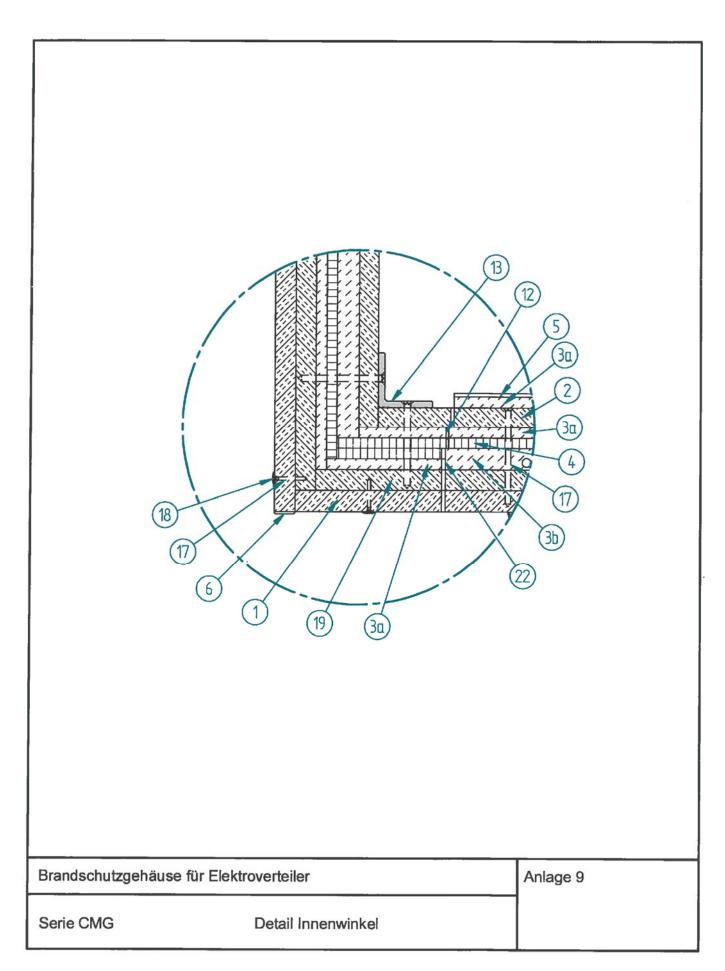


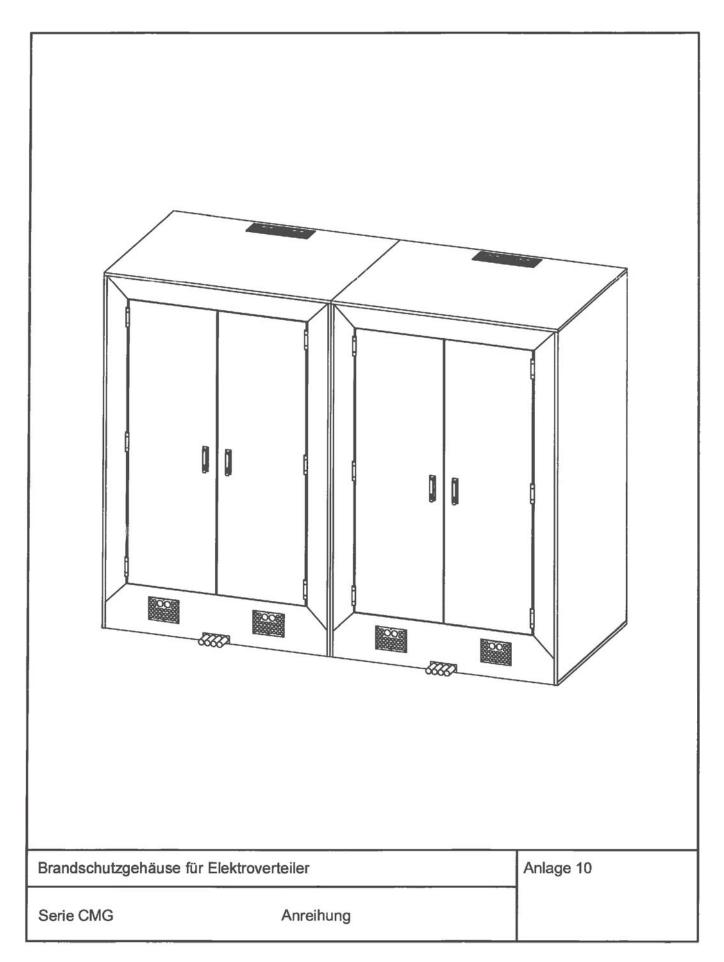


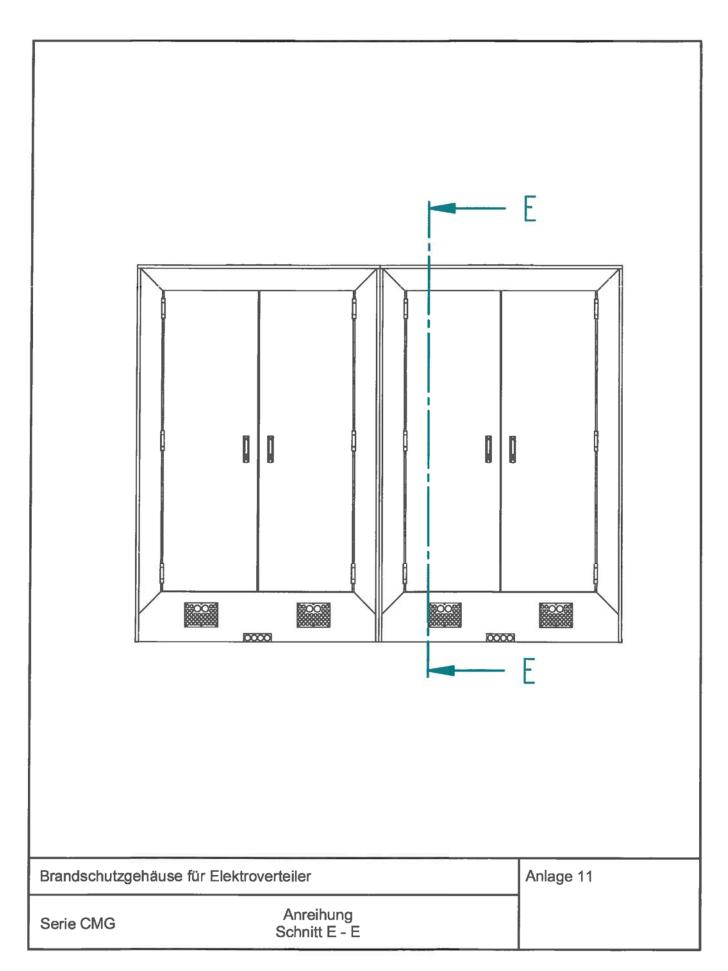


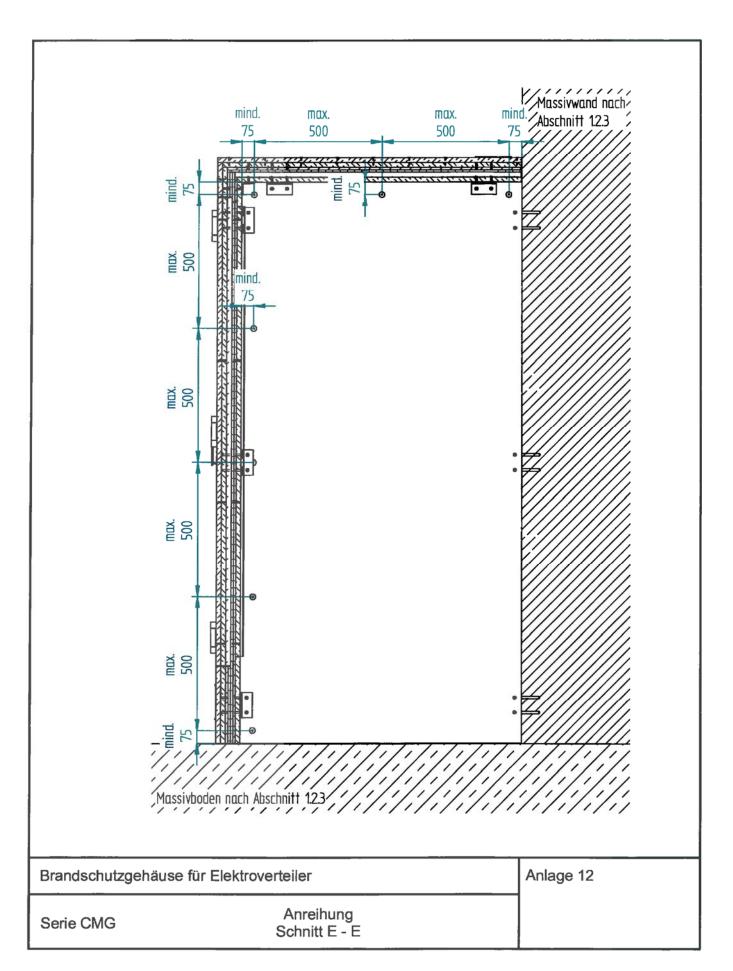


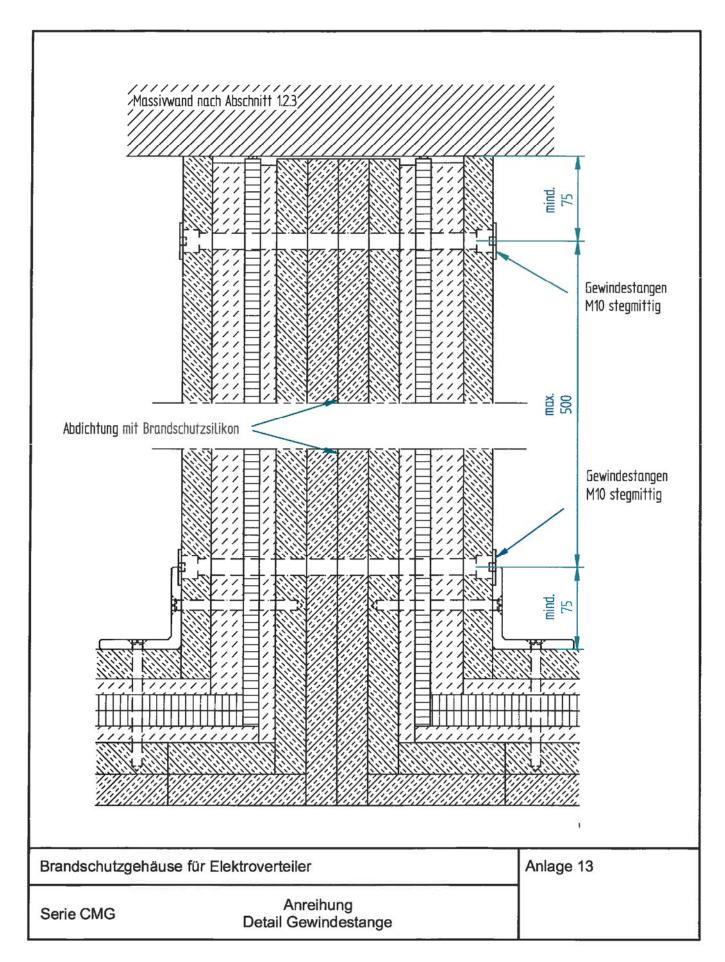










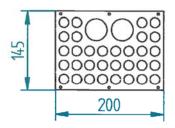




Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A Blechstärke 2 mm 2 x Ø 40 mm 12 x Ø 18 mm

© 00000 000000 000000 145

Kabeleinführung Typ CKE-B Blechstärke 2 mm 2 x Ø 40 mm 32 x Ø 18 mm



Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler

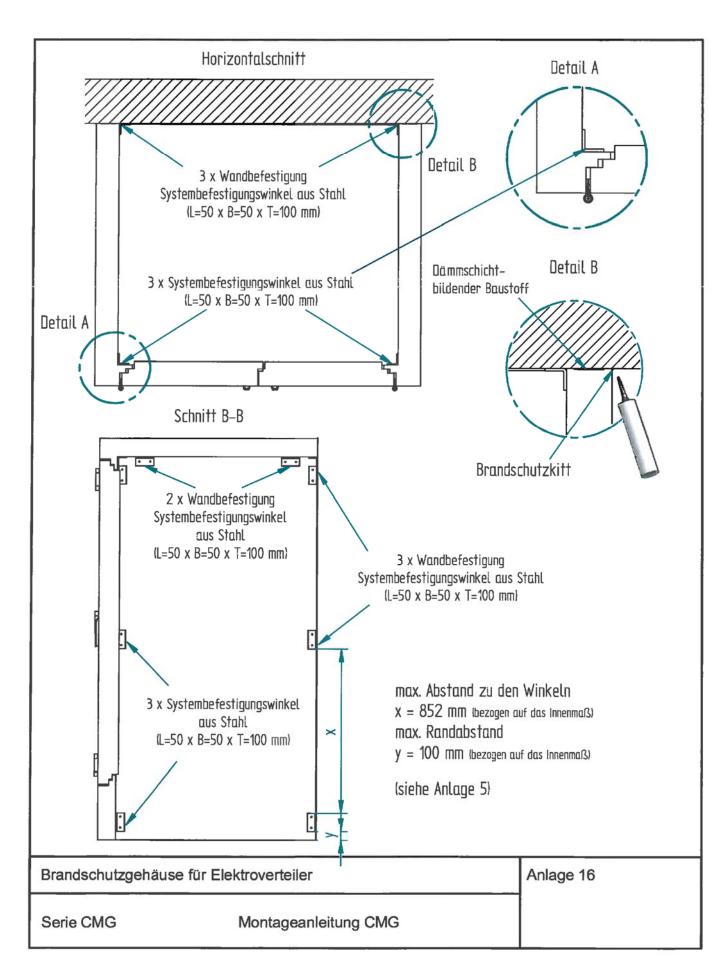
Serie CMG

Kabeleinführungen

Anlage 14

Positions- nummer	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Gipskartonbauplatte
5	Abdeckung
6	Umleimer
7	Schwenkhebeiverschluss
8	Dämmschichtbildender Baustoff
9	Scharnier
10	Befestigungsmittel gem Abschnitt 2.1.4
11	Dichtband
12	Dämmschichtbildender Baustoff
13	Innenwinkel
14	Kabeleinführungsblech
15	Gewindestange mit Muttern
16	Brandschutzkitt
17	Schrauben
18	Schraubenabdeckkappe
19	Brandschutzplatte unbeschichtet
20	Filterkassette
21	Lüftungssystem
22	Gewebeband

Brandschutzgehäuse f	Anlage 15	
Serie CMG	Positionsliste	





	Übereinstimmungsbestätigung	
-	Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse vom Typ CMG"	"Überstülpgehäuse Typ
	(Zulassungsgegenstand) hergestellt/ errichtet hat:	
_	Baustelle bzw. Gebäude:	
-	Datum der Herstellung/ Errichtung:	
Hiermi	t wird bestätigt, dass	
-	das Brandschutzgehäuse vom Typ "Überstülpgehäuse Typ CMG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbear hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmt bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-86.1-49 des Deutschen Institut für Bautechnik vo (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Brandschut hergestellt/ errichtet wurde und	ungen der allgemeiner om) sowie de
-	die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegensandes verwendeten Bauprod der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekei betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. henthält.	nnzeichnet waren. Dies
	(Ort, Datum) (Firma/ Unterschrift)	
	Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständinändigen.)	ge Bauaufsichtsbehörde
¹ nicht	zutreffendes streichen	
	dschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von estens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlana 47
Über	einstimmungsbestätigung	Anlage 17

Z41024.13 1.86.1-31/10